



SONDERCHEFPOST im Dezember 2019

Stellungnahme des LIV Bayern zur DIN VDE 0100-420 (VDE 0100-420):2019-10, Abschnitt 421.7 zum Schutz vor Auswirkungen von Fehlerlichtbögen und zur Pressemitteilung des ZVEH vom 03.12.2019

Mit Veröffentlichung der aktuellen DIN VDE 0100-420 im Oktober 2019 wurde der Abschnitt 421.7 (Schutz vor Auswirkungen von Fehlerlichtbögen - AFDD) wesentlich überarbeitet. Die derzeitige VDE-Bestimmung empfiehlt, besondere Maßnahmen zum Schutz gegen die Auswirkung von Fehlerlichtbögen in folgenden Endstromkreisen vorzusehen:

- Räumlichkeiten mit Schlafgelegenheiten;
- Räume oder Orte mit besonderem Brandrisiko – Feuergefährdete Betriebsstätten (nach Musterbauordnung (MBO): Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist);
- Räume oder Orte aus Bauteilen mit brennbaren Baustoffen, wenn diese einen geringeren Feuerwiderstand als feuerhemmend aufweisen;
- Räume oder Orte mit Gefährdungen für unersetzbare Güter.

Die bisherige Einschränkung auf Wechselstromkreise bis max. 16 A ist, wie in der vorgehenden Bestimmung aus 2016 noch aufgeführt, entfallen.

Gemäß DIN VDE 0100-420 (VDE 0100-420):2019-10; 421.7 ist bereits in der Planungsphase zur Erkennung von besonderen [deutlich vom Normalen abweichende] Risiken durch die Auswirkung von Fehlerlichtbögen ein Risiko- und Sicherheitsbeurteilung durchzuführen. Wie und durch wen diese durchzuführen ist, wird in der Norm nicht näher beschrieben oder gefordert.

Ergibt die Risiko- und Sicherheitsbeurteilung, dass besondere Risiken durch Fehlerlichtbögen vorliegen, sollen anlagentechnische, bauliche und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Der Einsatz von AFDDs (Brandschutzschaltern) stellt laut Normenabschnitt 421.7 eine mögliche anlagentechnische Maßnahme dar. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass dies unter Umständen keine vollumfängliche Maßnahme darstellen kann, da für Stromkreise über 20 A und Drehstromkreise derzeit keine AFDDs zur Verfügung stehen.



Am 03.12.2019 wurde in einer gemeinsamen Pressemitteilung des Bundesverband Deutscher Fertigbau e.V. (BDF), des Deutschen Holzfertigbau-Verband e.V. (DHV), des Verbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und des Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) erklärt, dass Einigung hinsichtlich des lange umstrittenen Normenabschnittes 421.7 (Fehlerlichtbogenschutzeinrichtung - AFDD) vorliegt und gemeinsam eine Risiko- und Sicherheitsbewertung als Praxishilfe für den Holzbaubereich entwickelt wurde.

Der bezeichnete Normenabschnitt wird durch die oben erwähnten Verbände in der Pressemitteilung als anerkannte Regel der Technik bezeichnet. Dies widerspricht herrschender Rechtsprechung, es muss darauf hingewiesen werden, dass eine einseitige Pressemitteilung grundsätzlich eine Norm nicht zur anerkannten Regel der Technik werden lässt, die dann verpflichtend anzuwenden wäre. So fordert z. B. der VdS^[1] in seiner Richtlinie 2033 – Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken vom November 2019 gerade nicht zwingend den Einsatz von AFDDs in feuergefährdeten Betriebsstätten.

In der Pressemitteilung sowie in der zugehörigen Praxishilfe wird mehrfach darauf verwiesen, dass Elektrohandwerker diese Risiko- und Sicherheitsbewertung durchführen können bzw. sollen. Die Praxishilfe behandelt dabei ausschließlich den Bereich der Holzbauteile und die mit diesen Baustoffen einhergehenden Risiken, daher sehen wir eine Bewertung durch das Elektrohandwerk sehr kritisch, da hier auch Leistungen fremder Gewerke berücksichtigt werden müssten. Auf die weiteren empfohlenen Einbausituationen aus dem Normenabschnitt 421.7 wird nicht eingegangen.

Schlussendlich muss die Zukunft zeigen, ob der Normenabschnitt überhaupt praktikabel sein kann und ob der Widerspruch dieses Abschnitts gegen den eigenen Anwendungsbereich der Norm rechtlich haltbar ist. Nach unserer Auffassung unterfallen nämlich baulich-technische Anforderungen an Bauvorhaben, die der Abwehr von Gefahren dienen, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung der baulichen Anlage ausgehen, dem Bauordnungsrecht der Länder.

Aus den genannten Gründen raten wir aktuell nachdrücklich von der Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung durch das Elektrohandwerk ab. Das Elektrohandwerk ist für die brandschutztechnische Beurteilung von Gebäudeteilen nicht ausgebildet und Schäden, die sich aus Beurteilungsfehlern hinsichtlich des Brandschutzes ergeben könnten, sind in der Regel auch nicht versichert.



Bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes empfehlen wir Ihnen bis auf weiteres daher folgende Vorgehensweise:

1. Schriftlicher Hinweis an Ihren Auftraggeber (Bauherren) bzgl. der normativen Empfehlung von AFDDs
2. Prüfung durch den Auftraggeber ob besondere Risiken nach 421.7 vorliegen und ob besondere Maßnahmen getroffen werden müssen
3. Nur der Auftraggeber kann über bauliche, organisatorische und / oder anlagentechnische Maßnahmen befinden und diese entsprechend bei den jeweiligen Gewerken beauftragen
4. Wenn sich der Auftraggeber für AFDDs als anlagentechnische Maßnahme entscheidet, muss der Einbau und die Prüfung nach Herstellervorgaben erfolgen
5. Lassen Sie sich die Kundenentscheidung schriftlich (nach Möglichkeit inkl. der Risiko- und Sicherheitsbeurteilung) aushändigen.

^[1] VdS Schadenverhütung GmbH ist Europas größtes Institut für Unternehmenssicherheit und hat eine Vorreiterrolle in der Brandschadensverhütung